

2377 077

11079

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 763/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rivka H[REDACTED], geborene H[REDACTED],
[REDACTED] W[REDACTED] Avenue, N[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 27. November 1973 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zu-
lassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen
nicht vor.

Das Berufungsurteil wird durch die auf tat-
richterlichem Gebiet getroffene Feststellung ge-
tragen, daß die schicksalshafte Entwicklung des
Bandscheibenleidens der Klägerin mit Sicherheit
auch ohne die Belastung während der Inhaftierung
innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Ver-
folgung zu demselben Zustandsbild geführt hätte,
an dem die Klägerin schon vor dem 1. Januar 1949
litt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstan-
den. Zutreffend geht dabei das Oberlandesgericht
davon aus, daß die Klägerin im Rechtsstreit nur

- 3 -

Kapitalentschädigung und Rente ab 1. Januar 1949 verlangt habe. Das ergibt sich eindeutig aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils und dem Protokoll über die letzte mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht am 6. November 1973, wonach die Klägerin ihren Klageantrag nach den Schlusstritten erster Instanz bemessen hat. Auf die von der Beschwerde erstmals aufgeworfene Frage, ob die Klägerin nach §§ 150, 151 BEG anspruchsberechtigt ist, kommt es daher nicht an.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

